



Landkreis: Heilbronn
Stadt: Möckmühl
Gemarkung: Möckmühl

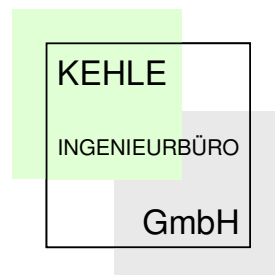
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schwärzerhof, FlSt.Nr. 5603“

Gemarkung Möckmühl

**Textlicher Teil: Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften
Hinweise**

Entwurf

Planungsstand: 11.04.2023



Keltergasse 5, 74861 Neudenau
Tel: (06264) 9282-0, Fax: (06264) 9282-29
neudenau@kehle-ing.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gemeindeordnung (GemO)

in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 42)

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786)
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Form vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 42)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

Naturschutzgesetz (NatSchG)

in der Fassung vom 23.06.2015 (GBl. S. 585),
zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

VERFAHRENSVERMERKE

- | | | |
|--|-----|---|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am | 25.10.2022 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am | 04.11.2022 |
| 3. Zustimmung des Bebauungsplanvorentwurfes und Auslegungsbeschluss | am | 31.01.2023 |
| 4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB | | |
| 4.1 Bekanntmachung | am | 09.02.2023 |
| 4.2 Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung | vom | 16.02.2023 bis 20.03.2023 |
| 5. Erörterung und Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Beschluss zur Öffentlichen Auslegung | am | |
| 6. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB | | |
| 6.1 Bekanntmachung | am | |
| 6.2 Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung | vom | bis |
| 7. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB | am | |
| 8. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB | am | |

Zur Beurkundung

Möckmühl, den

Bürgermeister

TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt ist eine Baufläche für die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung mit den entsprechend Nutzungszweck untergeordneten Nebenanlagen und Garagen, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage, Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

Die Eintragungen im Lageplan sind Höchstwerte.

2.1. GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend dem Planeintrag in der Planzeichnung.

2.2. Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse entsprechend dem Planeintrag in der Planzeichnung.

2.3. Höhenlage der baulichen Anlage

Die Höhenlage von Gebäuden wird durch Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) entsprechend Planeintrag als Normalnullhöhe festgesetzt. Unterschreitungen hiervon sind bis zu 0,3m zulässig. Die Erdgeschossfußbodenhöhe ist an der Oberkante Rohfußboden zu messen.

2.4. Höhe der baulichen Anlage

Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen bestimmen sich durch Trauf- (TH) und Firsthöhen (FH) entsprechend Planeintrag:

Maximal zulässige Trauf- und Firsthöhe werden im Bebauungsplan als Normalnullhöhe festgesetzt. Unterschreitungen hiervon sind zulässig.

Als oberer Bezugspunkt für Satteldächer gilt für die Traufhöhe der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bei Flachdächern der obere Abschluss der Attika und für die max. Firsthöhe baulicher Anlagen der höchste Punkt der Dachkonstruktion.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

3.1. Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

o = offene Bauweise

3.2. **Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

Die nicht überbaubaren und nicht Erschließungszwecken dienenden Flächen sind gärtnerisch anzulegen, von Versiegelung freizuhalten und dauerhaft zu erhalten.

3.3. **Stellung der baulichen Anlagen**

Die Hauptfirstrichtung ist entsprechend dem Planeintrag auszuführen. Abweichungen bis maximal 5° von der festgesetzten Ausrichtung sind zulässig.

4. **Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

4.1. **Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)**

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen mit einem Mindestabstand von 5,0 m, überdachte Stellplätze (Carports) mit einem Mindestabstand von 2,5 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen allgemein zulässig. Stellplätze sind direkt im Anschluss an die Verkehrsfläche zulässig.

4.2. **Nebenanlagen**

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind – soweit es sich um Gebäude handelt – auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur bis maximal 40 m³ umbauter Raum zulässig.

Es wird pro Baugrundstück eine Nebenanlage für zulässig erklärt.

Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten.

5. **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

5.1. **Oberflächenbefestigung, wasserdurchlässige Beläge**

Stellplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie private Fußwege sind so anzulegen, dass eine Versickerungsfähigkeit der Niederschlagswässer gewährleistet ist.

Es wird deshalb empfohlen, die genannten Flächen aus Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o.ä. zu erstellen.

Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

5.2. **Extensive Dachbegrünung**

Flachdächer, auch bei Nebengebäuden, sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen. Die Kombination mit Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig.

5.3. **Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen**

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen, die potenziell

Schwermetalle freisetzen können, sind unzulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

5.4. **Beleuchtung des Gebiets**

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Straßen- und Wegebeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen.

Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

LED-Lampen (Farbtemperatur < 2.000 K) und Reflektoren sind so zu justieren, dass die Lichtkegel nur auf befestigte Flächen und nicht in den freien Luftraum, auf Gehölze oder Grünflächen gerichtet ist.

Private Dauerbeleuchtungen und Bewegungsmelder sind unzulässig. Auf Dekobeleuchtung ist zum Schutze nachtaktiver Tiere zu verzichten.

5.5. **Ausschluss von Schottergärten und -schüttungen**

Flächenhafte Stein-/Kies-/Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind auf den Baugrundstücksflächen unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind darüber hinaus, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit wassergefüllten Gartenteichen zulässig.

5.6. **Schutz vor Vogelschlag**

Zur Vermeidung von Vogelschlag und damit der Tötung von artenschutzrechtlich geschützten Tierarten ist für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 3 m² eine kleinteiligere Gliederung vorzunehmen bzw. nur die Verwendung von Vogelschutzglas der Kategorie A mit hochwirksamen Mustern/Grafiken zulässig (Ergänzung in Hinweis Nr. 11 Vogelfreundliche Fassadengestaltung).

5.7. **Abdeckung potenzieller Tierfallen**

Um zu vermeiden, dass Kleintiere (u.a. Amphibien und Igel) getötet werden, sind potenzielle Tierfallen, Bauwerke, Strukturen und Situationen mit Fallenwirkung wie z.B. offene Gruben, bodengleiche Treppenabgänge, (Tief-) Garagen-Einfahrten, Lichtschächte, Entwässerungsrinnen und Regenfallrohre mit feinmaschigen Abdeckungen oder Ausstiegshilfen zu versehen.

5.8. **Baufeldräumung und Gehölzrodung**

Die entfallenden Sträucher und sonstige Vegetation der zu bebauende Fläche und der Fläche der Erschließung sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar unter Beachtung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu roden und zu räumen.

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation in dem künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen.

6. Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

6.1. Baum- und Strauchpflanzungen in den Bauflächen

Die nicht überbauten Flächen des Grundstücks sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und mit standortangepassten, gebietsheimischen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten (Pflanzenauswahlliste siehe Kapitel IV.). Kies-, Schotter- und ähnliche Materialschüttungen, ggf. in Kombination mit darunterliegenden wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien, sind hierfür unzulässig.

Pro Baugrundstück ist mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei ihrer Pflanzung als Hochstämme einen Stammumfang von mindestens 12-14 cm haben.

Bäume, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen sind bei Abgang erneut durch standortangepasste und gebietsheimische Nachfolger zu ersetzen.

6.2. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der bestehende Einzelbaum, Sträucher und sonstige Bepflanzungen im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch standortangepasste und gebietsheimische Nachfolger zu ersetzen.

Der Birnbaum ist zu erhalten und während angrenzender Bauarbeiten möglichst im Kronenbereich nach RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen. Ist ein Schutz im Traufbereich nicht möglich, sind ein Stammschutz und entsprechende Bodenschutzmatten zum Schutz des Wurzelraums vorzusehen.

Bei Abgang des Baums ist dieser durch eine gleichartige Nachpflanzung (Stammumfang 12/14 cm) zu ersetzen.

Der 2,50m breite Ruderalstreifen mit Gehölzen im Nordosten ist zu erhalten. Während der Bauarbeiten ist der Bereich mit einem Bauzaun vom Baufeld abzugrenzen, um das angrenzende geschützte Biotop zu schützen. Der Bauzaun ist im unteren Bereich durch einen Reptilienzaun zu ergänzen, um zu vermeiden, dass im Baufeld temporär attraktive Strukturen für Zauneidechsen entstehen.

7. Abgrenzung von Straßenflächen durch Hinterbeton

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

7.1. Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen unterirdischen Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten) sind in einer Breite bis max. 0,4 m und in einer Tiefe von max. 0,8 m in den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken zulässig und entschädigungslos zu dulden.

Des Weiteren sind Flächen zur Aufstellung von Beleuchtungskörpern und Verkehrszeichen –soweit erforderlich -auf den Grundstücken zu dulden.

8. Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

8.1. Leitungsrecht 110-kV-Leitung

Für die Leitung einschließlich Schutzstreifen wird ein Leitungsrecht gemäß Planeintrag zugunsten der Netze BW GmbH festgesetzt.

Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen.

Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag als auch das Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern nur in Abstimmung mit der Netze BW zulässig.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dachform

Zulässige Dachform entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

SD = Satteldach

FD = Flachdach

1.2. Dachneigung

Die Dachneigung wird bei Satteldächern auf 20°- 30° und bei Flachdächern auf 0°-7° begrenzt.

Garagen, Carports und Nebenanlagen können auch mit Dächern abweichender Dachneigung ausgeführt werden.

1.3. Dachdeckung

Zur Dachdeckung geneigter Dächer sind Dachziegel oder Dachsteine in den Farbtönen ziegelrot, rotbraun bis dunkelbraun, anthrazit und grau zu verwenden. Spiegelnde, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

Flachdächer, auch bei Nebenanlagen, sind extensiv zu begrünen.

Bedachungen müssen grundsätzlich die Anforderungen nach DIN 4102 erfüllen. Eine Errichtung von Schindel- und Reetdächern ist nicht zulässig.

1.4. **Dachgauben und Zwerchgiebel**

Dachgauben und Zwerchgiebel dürfen 2/3 der Gebäudelänge bezogen auf die Hausgrundfläche nicht überschreiten.

Ein Mindestabstand von 1,5 m zu den Giebelwänden ist einzuhalten.

Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind einheitlich zu gestalten.

1.5. **Fassaden**

Grelle, glänzende und extrem dunkle Farbtöne und Materialien, sowie unlackierte Metallfassaden sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

2. **Werbeanlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht und Werbeanlagen für Fremdwerbung sind unzulässig.

3. **Verwendung von Außenantennen und Niederspannungsfreileitungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LBO)

3.1. Pro Gebäude ist nur eine Außenantenne oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig. Die Aufstellung von Freianlagen ist unzulässig. Parabolantennen sind farblich dem baulichen Hintergrund anzupassen.

3.2. Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.

4. **Einfriedungen, Gestaltung unbebauter Flächen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

4.1. **Einfriedungen**

Als Einfriedungen sind nur standortheimische Hecken oder offene Zäune zulässig.

Hinsichtlich der Höhe von Einfriedungen sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes von Baden-Württemberg zu beachten. Einfriedungen zum Außenbereich sind als Hecken anzulegen oder mit Hecken zu ergänzen.

Gegenüber landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswegen sind Einfriedungen um 1,0 m gegenüber den Grundstücksgrenzen zurückzunehmen. Die Abstandsfläche ist zu begrünen und zu unterhalten. Mit Anpflanzungen ist ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten. Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen gegenüber der Grundstücksgrenzen um 0,5 m zurückzunehmen. Die Abstandsfläche ist zu begrünen und zu unterhalten.

Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen.

4.2. **Anordnung von Abfallbehältern**

Private Abfallbehälter sind so anzuordnen oder durch bauliche Maßnahmen bzw. Bepflanzungen zu verdecken, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einzusehen sind.

5. Geländeveränderungen und Stützmauern **(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

- 5.1. Der Verlauf des natürlichen und des geplanten Geländes ist in den Baugesuchsunterlagen eindeutig darzustellen.
- 5.2. Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken sind bis zu einer max. Gesamthöhe von 1,5 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig. Ausnahmen werden nur beim Nachweis schwieriger topografischer Verhältnisse oder Angleichungserfordernissen gestattet.
An den Grundstücksgrenzen ist das geplante Gelände an den natürlichen Gelände Verlauf der Nachbargrundstücke bzw. das angrenzende Straßenniveau anzupassen.
- 5.3. Stützmauern sind zur vertraglichen Geländemodellierung der Baugrundstücke bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.
Stützmauern sind zu begrünen, in Naturstein oder mit Natursteinverblendung auszuführen. Zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Fußwegen, entlang von landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswegen ist mit Stützmauern ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Die Abstandsfläche ist zu begrünen und zu unterhalten.

6. Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser – naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung **(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)**

- 6.1. Pro Gebäude (Dachfläche) ist eine Regenwasserrückhalteanlage herzustellen. Die Anlage ist nach anerkannten Regeln der Technik in Abhängigkeit zur angeschlossenen Dachflächenfläche zu planen und zu bemessen. Die Anlagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Pflicht einer Regenwasserrückhalteanlage entfällt bei begrünten Flachdächern.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. Bodenfunde, Denkmalschutz und Archäologie

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angetroffen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Heilbronn als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und Grundwasserumleitung während der Standzeit der Gebäude ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

3. Umgang mit Wasser und Abwasser

Private Weiterverwendung von Regenwasser als Brauchwasser, sowie der naturnahe Umgang mit unbelastetem Regenwasser (Rückhalt und Verdunstung vor Ort, Retention) ist anzustreben.

4. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der bei den Baumaßnahmen ausgehoben wird, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch - aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.). Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung.

Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

Der Oberboden ist bei allen Baumaßnahmen nach sachgerechter Zwischenlagerung der Wiederverwendung zuzuführen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern.

Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.

Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser zu ergreifen.

5. Herstellung des Straßenkörpers, Duldungspflicht Abgrabungen und Aufschüttungen

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen und unterirdischen Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten) gehen

nicht in das Straßeneigentum über, sondern verbleiben zur ordnungsgemäßen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken und sind entschädigungslos zu dulden. Gemäß § 12 Abs. 5 StrG besteht keine Erwerbspflicht der Gemeinde.

6. Duldungspflicht Straßenbeleuchtung, Kennzeichen und Hinweisschilder

Der Eigentümer hat gemäß § 126 BauGB das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Es erfolgt im Einzelfall eine vorherige Benachrichtigung.

7. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu verfahren. Dabei sind die betroffene Gemeinde und das zuständige Landratsamt umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

8. Kabelschutzanweisung der Telekom

Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

9. Grünordnerische Empfehlung

Bei der Baustoffauswahl ist auf Umweltverträglichkeit und Recyclingfähigkeit zu achten.

10. Artenschutz

Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Der Rückschnitt von Gehölzen darf nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Vorfeld der Bebauung vorsorglich regelmäßig zu mähen, um krautige Strukturen als möglichen Brutplatz für Bodenbrüter sowie die Einwanderung von Zauneidechsen zu verhindern.

Zwischen Baufläche und Ruderalstreifen mit Gehölzen (Fläche um Erhalt) ist ein Bauzaun zu stellen, der bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten ist.

Während der Bauphase ist zu vermeiden, dass im Baufeld temporär attraktive Strukturen für Zauneidechsen entstehen (Ruderalflächen, vor allem in Kombination mit sandigen, grabbarem Boden, Totholz oder Steinhäufen). Zur Sicherheit ist deshalb der Bauzaun als Abgrenzung zum Ruderalstreifen (siehe oben) im unteren Bereich durch einen Reptilienzaun zu ergänzen.

11. Vogelfreundliche Fassadengestaltung

Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich grenzen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollen Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf

Eine vogelfreundliche Fassadengestaltung ist ausdrücklich erwünscht.

12. Geologie, Erdwärmesonden, Baugrunduntersuchungen

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).

Verkarsterscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B.: offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge erfolgt.

13. Baufeldräumung und Gehölzrückschnitte und -rodung

Die Bäume und sonstige Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen. Astwerk ist unverzüglich abzufahren.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen. Zum Schutz von Vögeln und Kleinsäugetern dürfen Gehölzrückschnitte und Rodungsmaßnahmen im Allgemeinen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden (§§ 39 Abs. Satz 1 Nr. 2 v.V.m. 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG).

14. Starkregen

Der natürliche Ablauf wild fließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (siehe § 37 Abs. 1 WHG).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen nicht auszuschließen sind, so dass bei Realisierung von Gebäudeteilen unterhalb der angrenzenden Straßenoberkante das Thema Hochwassersicherheit / Starkregenmanagement bei der Planung zu berücksichtigen ist. Beim Nachweis der Überflutungssicherheit gelten die DIN EN 752 sowie die DIN 1986-100.

Zur Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Ereignissen kommt dem gezielten Objektschutz im öffentlichen und privaten Bereich in Ergänzung zu temporärer Wasseransammlung auf Frei- und Verkehrsflächen und schadensfreier Ableitung im Straßenraum vorrangig Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist Merkblatt DWA-M 119 zu beachten.

15. Objektschutzmaßnahmen

Wenn eine Außengebietsabkopplung sowie verschiedene Rückhalte- und Ableitungsmaßnahmen nicht umsetzbar sind und es zu einem unvermeidbaren Oberflächenabfluss kommt, besteht die Möglichkeit, Risikoobjekte mittels Objektschutzmaßnahmen zu schützen. Hierfür ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG jeder Grundstückseigentümer selbst verantwortlich (allgemeine Sorgfaltspflicht). Bei der Umsetzung muss darauf geachtet werden, dass durch die Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf Nachbarschaftsgrundstücke auftreten.

Unter Objektschutzmaßnahmen fallen beispielsweise abschirmende Maßnahmen (z.B. Bodenschwelle vor Garagenzufahrten), Abdichtungs- und Schutzeinrichtungen an der Gebäudehülle (z.B. Installation druckwasserdichter Fenster/Türen; abgedichtete Lichtschächte) sowie Maßnahmen zur nassen Vorsorge (z.B. Aufständigung des Gebäudes).

16. Photovoltaikpflicht

Seit dem 01. Januar 2022 besteht bei Neubauten im Nichtwohnbereich und für neue offene Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen die Pflicht, eine Photovoltaikanlage zu installieren. Ab dem 01. Mai 2022 gilt dasselbe für alle Neubauten im Wohnbereich. Für grundlegende Dachsanierungen mit einem Baubeginn ab dem 01. Januar 2023 ist die Photovoltaikpflicht ebenfalls relevant.

Die Photovoltaikpflicht ist in § 8a bis § 8c des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) geregelt. Hier steht, in welchen Fällen und für wen die Pflicht gilt, die pflichtauslösenden Tatbestände, welche Ersatzmaßnahmen zulässig sind, unter welchen

Bedingungen von der Verpflichtung abgesehen werden kann und welche Behörde für den Vollzug zuständig ist. Außerdem wird klargestellt, was passiert, wenn die Photovoltaikpflicht mit anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten zusammenstößt – zum Beispiel Dachbegrünung und Denkmalschutz.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes werden durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) des Umweltministeriums konkretisiert und ergänzt. Beide Regelwerke müssen daher immer zusammen betrachtet werden.

17. Landwirtschaft

Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.

Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, muss mit Einfriedungen und Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.

Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.

Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.

Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.

18. Sichtfelder bei der Grundstückszufahrt

An der Grundstückszufahrt sind die Sichtfelder stets freizuhalten.

Die Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung und Benutzung ab einer Höhe von 80 cm freizuhalten.

19. Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW

1. Bei Hochspannungsleitungen sind Leitungsschutzstreifen (beidseitig der Leitungssachse) einzuhalten, deren Breite von verschiedenen Faktoren abhängig ist.
2. Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungssachse sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind

unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.

3. Um die Standsicherheit des Mastes Nr. 0110/51 nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastenfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen.
4. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung des Mastes Nr. 0110/51 dauerhaft sicherzustellen, müssen folgende Arbeitsflächen von Gebäuden, PV-Anlagen sowie von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft freigehalten werden:
 - Arbeitsfläche mit einer quadratischen Seitenlänge von $SA = 40,0$ m
 - Vier Ankerflächen mit jeweils einem $BA = 5,0$ m breiten und einem $LA = 28,1$ m langen Korridor mit einem Winkel von je 45° bzw. 135° zur Leitungsachse.
 - Zwei Seilzugsflächen mit jeweils einem $BS = 15,0$ m breiten und einem $LS = 51,1$ m langen Korridor in rückwärtiger Verlängerung der Leitungsanlagenachse.
5. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Mastenstandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.
6. Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.
7. Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 0110/51 und Mast Nr. 0110/52 dürfen Personen, Baugeräte oder andere Gegenstände auf dem FSt. 5603 eine Höhe von 302,0 m_{üNN} nicht überschreiten.
8. Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu unseren Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegebenen Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.
9. Das derzeitige Geländeniveau darf innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung nicht verändert werden (keine Erhöhung). Sollte eine begründete Veränderung des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung vorliegen, so dürfen

diese nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.

10. Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien (vgl. GHS) im Schutzstreifen, auch während der Bauzeit, ist nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig.
11. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Die max. Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern darf eine Höhe von 302,0 m_{üNN} nicht überschreiten. Baumkronen benachbarter Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen.
12. Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens dürfen eine Höhe von 24,5 m nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren.
13. Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühligem Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstallationen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken, Zaunanlage, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) beträgt 5 m. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z.B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage).
14. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.
15. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschlagen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Nord-HS, Tel. 07243-180-463, E-Mail: Auftragszentrum-Nord-HS@netze-bw.de, mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.
16. Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung zur Errichtung von Gebäuden ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.
17. Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.
18. Die max. zulässigen Gebäudehöhen und erforderlichen Mindestabstände im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung regeln sich gem. DIN EN 50341 und sind im Einzelfall jeweils mit der Netze BW abzustimmen. Die Bauantragsunterlagen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen.

19. Eine Überschreitung der max. zulässigen Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (z.B. Oberlichter, Überdachungen, Kamine, PV-Module, Lärmschutzwände, Werbeanlagen usw.) ist nicht oder nur in Absprache mit der Netze BW GmbH zulässig, da dies zur Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände führen kann. Für Gebäude ohne feuerhemmende Dächer und für feuergefährdete Einrichtungen wie Tankstellen usw. gelten gem. DIN EN 50341 andere Mindestabstände.
20. Bei Gebäuden im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung mit einer Dachneigung größer 15° sind Dachterrassen und Balkone im Dachgeschoss und mit einer Dachneigung kleiner gleich 15° Dachterrassen nur unter Einhaltung der 26. BImSchV und nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig.
21. Jegliche untergeordnete Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Eine uneingeschränkte Überschreitung der Baugrenzen ist daher nicht zulässig.
22. Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe unter der E-Mail-Adresse PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de zu kontaktieren.
23. Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW (bauleitplanung@netze-bw.de) abzustimmen.

20. Hinweise zur Mittelspannungs-Freileitung der Netze BW

1. Zwischen den spannungsführenden Leiterseilen dieser Leitung und den zu errichteten Gebäuden ist entsprechend der gültigen Norm DIN EN 50341 bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen jederzeit ein Mindestabstand von 3 m ab einer Dachneigung größer 15°, bei solchen mit flachen oder flachgeneigtem Dach gleich oder kleiner 15° von 5 m einzuhalten. Der Mindestabstand vom unteren Leiterseil zur Straße muss mindestens 7 m, zu Sport- und Spielflächen mindestens 8 m und zum sonstigen Gelände 6 m betragen.
2. Diese Bestimmungen haben solange Gültigkeit, bis eine Verkabelung der Freileitung durchgeführt und die Kabelstrecke in Betrieb ist. Für durchzuführende Umbaumaßnahmen an unserem Mittelspannungs-Freileitungsnetz benötigen wir eine Vorlaufzeit von ca. 15 Wochen.

21. Sonstige Hinweise

Die Darstellung künftiger Grundstücksgrenzen ist unverbindlich.

Bauvorhaben:

Allen Bauanträgen bzw. den Planunterlagen im Kenntnissgabeverfahren sind folgende Darstellungen im Maßstab 1:100 beizulegen:

- Art und Umfang der geplanten befestigten Flächen
- Freiflächen-/Begrünungsplan

Aus den Freiflächenplänen sind auch die Lage der zu pflanzenden Gehölze (Bsp. Hausbaum), Geländeverhältnisse vor und nach Realisierung des Bauvorhabens und Stützmauern sowie die Einfriedigungen, Mauern und Zäune darzustellen.

IV. Pflanzenauswahl

1. Pflanzempfehlungen

Die Pflanzempfehlungen beruhen auf der Veröffentlichung „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ der LfU (Landesanstalt für Umweltschutz) sowie den Empfehlungen des LRA Heilbronn.

1.1. Bäume und Sträucher

Feld-/Spitz-/Bergahorn	Acer campestre, platanoides, pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Sommer-/Winterlinde	Tilia platyphyllos, cordata
Rotbuche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Trauben-/Stieleiche	Quercus petraea / Q. robur
Vogel-/Traubenkirsche	Prunus avium / P. padus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuß	Corylus avellana
Ein-/Zweiggriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna / laevigata
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Hunds-/Weinrose	Rosa canina / R. rubiginosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzqualitäten:

öffentliches Grün/Ausgleichsflächen:

Hochstämme mind. 3 x verschult,
Stammumfang ab 14 - 16 cm
Sträucher als leichte Sträucher, 2 - 3 Triebe,
70 - 90 cm

1.2. Pflanzen für extensive Dachbegrünung (sonnig – halbschattig)

Ajuga reptans	Kriechender Günsel
Allium schoenoprasus	Schnittlauch
Bromus tectorum	Dach-Trespe
Crocus speciosus	Herbstkrokus
Dianthus carthusianorum	Karthäusernelke
Dianthus plumarius	Federnelke
Festuca scoparia	Bärenfellschwengel
Festuca ovina	Schafschwengel
Helianthemum nummularium	Gemeines Sonnenröschen
Koeleria glauca	Schillergras
Origanum vulgare	Majoran
Potentilla argentea	Silberfingerkraut
Potentilla verna	Frühlingsfingerkraut
Pulmonaria angustifolia	Lungenkraut
Sanquisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Scilla sibirica	Blaustern
Sedum - Arten wie z.B. Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sempervivum - Hybriden	Hauswurz
Thymus serpyllum	Feldthymian
Thymus vulgaris	Gemeiner Thymian

1.3. Obstsortenempfehlungen des LRA Heilbronn

SORTE	EIGENSCHAFTEN
TRADITIONELLE APFELSORTEN	
Bittenfelder Sämling	guter Mostapfel, sehr robust, unreg. tragend
Börtlinger Weinapfel	guter Mostapfel, kleinfrüchtig, robust, Massenträger
Boskoop	guter Kuchenapfel, frostanfällig, unreg. tragend, triploid*
Brettacher	sehr saftig, sehr robust, triploid*, reg. tragend, Lokalsorte
Champagner Renette	kleinfrüchtig, reg. tragend, geringer Schnittaufwand
Danzinger Kantapfel	Früchte druckempfindlich, für höhere Lagen
Frankenbacher Dauerapfel	hoher Ertrag, gesund, lange lagerfähig
Gehrers Rambur	sehr saftig, sehr ertragreich, reg. tragend, triploid*
Gewürzluiken	gute Erträge, für wärmere Lagen, guter Pollenspender
Hauxapfel	guter Mostapfel, für höhere Lagen, reg. tragend
Jakob Fischer	für höhere Lagen, reg. tragend, triploid*
Josef Musch	sehr robust, für höhere Lagen, windfest, triploid*
Kaiser Wilhelm	sehr robust, unreg. tragend, triploid*
Luikenapfel	gute Erträge, für höhere Lagen, früher weit verbreitet
Maunzenapfel	sehr robust, für höhere Lagen, unreg. tragend
Rheinischer Bohnapfel	herv. Mostapfel, lange haltbar, unreg. tragend, triploid*
Rheinischer Krummstiel	für wärmere Lagen, lange haltbar, hoch und reg. tragend
Rheinischer Winterrambur	robust und ertragreich, für wärmere Lagen, triploid*
Rote Sternrenette	hoher Zierwert, für höhere Lagen, unreg. tragend
Schweizer Glockenapfel	guter Kuchenapfel, für wärmere Lagen, unreg. tragend
Sonnenwirtsapfel	sehr robust und widerstandsfähig, reg. tragend
Welschisner	sehr robust und widerstandsfähig, für höhere Lagen
Zabergäurennette	für wärmere Lagen, unreg. tragend, triploid*, Lokalsorte
NEUE APFELSORTEN	
Pia	*triploide Sorte: benötigt andere, nicht triploide Sorte zur Befruchtung früh, schorftolerant, mehltautolerant
Rubinola	schorfresistent, mehlttauresistent, guter Geschmack
Topaz	schorfresistent, anfällig für mehliges Apfellaus

SORTE	EIGENSCHAFTEN
TRADITIONELLE BIRNENSORTEN	
Amanlis Butterbirne	robust, Massenträger, höhere Lagen
Bayerische Weinbirne	große Früchte, wärmere Lagen, sehr feuerbrandfest
Brettacher Schlacken	Dörr- und Mostbirne, lokale Sorte
Fässlesbirne	sehr gute Brenn- und Dörrbirne, reg. tragend, höhere Lagen
Frühe aus Trevoux	früh und reg. tragend, höhere Lagen
Gellerts Butterbirne	sehr wohlschmeckend, starkwüchsig, unreg. tragend
Großer Französischer Katzenkopf	große Früchte, lange haltbar, starkwüchsig, reg. tragend
Herzogin Elsa	aromatische Frucht, schwachwüchsig, reg. tragend
Josefine von Mecheln	lange haltbar, schwachwüchsig, anspruchslos, unreg. tragend
Karcherbirne	zur Sektherstellung geeignet, starkwüchsig, höhere Lagen
Kieffers Sämling	starkwüchsig, anspruchslos, unreg. tragend, feuerbrandtol.
Kirchensaller Mostbirne	sehr starkwüchsig, schöne Herbstfärbung, höhere Lagen
Metzer Bratbirne	kleinfrüchtig, reg. tragend, starkwüchsig und gesund
Nägelesbirne	sehr gute Brennbirne, reg. tragend, schöne Herbstfärbung
Palmischbirne	sehr gute Brennbirne, reg. tragend, anspruchslos und gesund
Pastorenbirne	anspruchlose Sorte mit gutem Ertrag, starker Wuchs
Paulsbirne	großfrüchtige und robuste Winterkochbirne, anspruchslos
Petersbirne	robust, Massenträger, höhere Lagen
Prinzessin Marianne	anspruchlose Sorte mit gutem Ertrag, starker Wuchs
Schweizer Wasserbirne	anspruchlose Sorte mit gutem Ertrag, starker Wuchs, triploid*
Stuttgarter Geißhirtle	sehr gute Sommerbirne, robust, reg. tragend
Wilde Eierbirne	sehr gesund und anpassungsfähig, reg. tragend
NEUE BIRNENSORTEN	
Novemberbirne	*triploide Sorte: benötigt andere, nicht triploide Sorte zur Befruchtung hoher Ertrag, gute Lagerfähigkeit
Uta	lecker, saftig schmelzend, gesund

Aufgestellt:

Möckmühl, den

DIE STADT:

DER PLANFERTIGER:

Kehle Ingenieurbüro GmbH

Keltermasse 5

74861 Neudena

Tel.: (06264) 9282-0

E-Mail: neudena@kehle-ing.de

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom _____ überein.

Die ordnungsgemäße Durchführung der o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt.

Möckmühl, den

Der Bürgermeister

(Siegel)
